

- Verstoß gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung und gegen das Konformitätsabschlussverfahren nach Art. 52 der Verordnung Nr. 1306/2013 insoweit, als unbegründete Finanzkorrekturen vorgenommen worden seien;
 - Verstoß gegen das Konformitätsabschlussverfahren nach Art. 52 der Verordnung Nr. 1306/2013 und gegen die Leitlinien für die Berechnung von Finanzkorrekturen im Zusammenhang mit der nach Maßnahme 311 für die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015 vorgenommenen Finanzkorrektur;
 - Verstoß gegen die Leitlinien für die Berechnung von Finanzkorrekturen insoweit, als die Finanzkorrektur in einem Ausmaß vorgenommen worden sei, das nicht verhältnismäßig zur tatsächlichen Gefahr eines finanziellen Schadens der Union sei;
 - Verstoß gegen das Konformitätsabschlussverfahren nach Art. 52 der Verordnung Nr. 1306/2013 und gegen die Leitlinien für die Berechnung von Finanzkorrekturen bei der Vornahme von Finanzkorrekturen im Zusammenhang mit der ausreichenden Qualität von Vor-Ort-Kontrollen;
 - Verstoß gegen Art. 34 Abs. 6 der Durchführungsverordnung Nr. 908/2014, gegen Art. 12 Abs. 8 der Delegierten Verordnung Nr. 907/2014, gegen die Leitlinien für die Berechnung von Finanzkorrekturen und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit der Vornahme von Korrekturen bei allen Ausgaben, die für eine Erstattung geltend gemacht worden seien;
 - Verstoß gegen das Konformitätsabschlussverfahren nach Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1306/2013, gegen die Leitlinien für die Berechnung von Finanzkorrekturen und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit der Ermittlung der Grundlage für die Vornahme von Korrekturen in Bezug auf Projekte in der Monitoringphase;
2. Gründe, die sich nur auf Beträge bezögen, die von der Unionsfinanzierung aufgrund von mangelhafter Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten“ — Ausgaben im Zusammenhang mit dem Bewertungsausschuss ausgeschlossen seien:
- Verstoß gegen das Konformitätsabschlussverfahren nach Art. 52 der Verordnung Nr. 1306/2013, gegen Art. 12 der Delegierten Verordnung Nr. 907/2014 und gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit im Zusammenhang mit den Leitlinien für die Berechnung von Finanzkorrekturen bei der Anwendung der Methodik für die Berechnung von Finanzkorrekturen;
 - Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit dem Ausmaß der von der Kommission vorgenommenen Finanzkorrekturen.

Klage, eingereicht am 19. Januar 2018 — PAN Europe/Kommission

(Rechtssache T-25/18)

(2018/C 104/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Kloostra)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Kommission C(2017) 7604 final vom 9. November 2017, mit dem dem Kläger der Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung delegierter Verordnungen zu wissenschaftlichen Kriterien für die Bewertung von Stoffen mit endokriner Wirkung teilweise verweigert wurde, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe beim Erlass des angefochtenen Beschlusses gegen Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ verstoßen und diesen falsch angewandt.
 - Die Kommission habe gegen Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verstoßen und diesen falsch angewandt, indem sie ihn auf Informationen zu einem abgeschlossenen Entscheidungsprozess angewandt habe.
 - Die Kommission habe gegen Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verstoßen, da sie den Ablehnungsgrund nicht hinreichend eng ausgelegt bzw. angewandt habe und nicht nachgewiesen habe, dass die Verbreitung den Entscheidungsprozess ernstlich beeinträchtigen würde.
2. Die Kommission habe beim Erlass des angefochtenen Beschlusses gegen Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006⁽²⁾ und Art. 4 Abs. 3 der Verordnung 1049/2001 verstoßen.
 - Die Kommission habe gegen Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 und Art. 4 Abs. 3 der Verordnung 1049/2001 verstoßen, da sie die in dem Antrag auf Zugang benannten Unterlagen nicht konkret und individuell geprüft habe und nicht für jedes einzelne Dokument begründet habe, warum es nicht verbreitet werden sollte, indem sie den Ablehnungsgrund in Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht hinreichend eng ausgelegt habe; darüber hinaus habe die Kommission gegen die genannten Vorschriften verstoßen, da sie das spezifische Interesse des Schutzes des Entscheidungsprozesses nicht gegen die allgemeinen Interessen an der Verbreitung von Umweltinformationen abgewogen und die Ablehnung nicht ausreichend begründet habe.
3. Die Kommission habe zu Unrecht das überwiegende öffentliche Interesse an der Verbreitung der verlangten Informationen nicht berücksichtigt.
 - Wegen der wesentlichen Änderung der Politik im Laufe des Entscheidungsprozesses und der wesentlichen Änderung des Entwurfs der während dieses Prozesses festgelegten wissenschaftlichen Kriterien gebe es ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der verlangten Informationen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).

Klage, eingereicht am — Asahi Intecc/EUIPO — Celesio (Celeson)

(Rechtssache T-36/18)

(2018/C 104/61)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Asahi Intecc Co. Ltd (Nagoya-Stadt, Japan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Schmidpeter)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Celesio AG (Stuttgart, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Marke „Celeson“ mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 254 798 mit Benennung der Europäischen Union.